

ANWEISUNGEN ZUR FREIWILLIGEN RENTENVERSICHERUNG

Gegenstand der freiwilligen Rentenversicherung:

Die Weiterversicherung in der Rentenkasse hat als Ziel, die Versicherungslaufbahn aufrecht zu erhalten und infolgedessen ein Anrecht auf Leistungen im Falle einer Alters-, Invaliden- und Witwenrente zu gewährleisten.

Die fakultative Versicherung ermöglicht es Versicherten, die ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen eingestellt oder reduziert haben und die Aufnahmebedingungen zur Weiterversicherung nicht erfüllen, ihre Versicherungslaufbahn und das Anrecht auf Leistungen im Fall einer Alters-, Invaliden- und Witwenrente aufrecht zu erhalten.

Die Zusatzversicherung (Weiterversicherung oder fakultative Versicherung) ermöglicht es den Versicherten, die eingezahlten Beiträge der Pflichtversicherung durch freiwillige Beiträge zu vervollständigen.

Aufnahmebedingungen:

Weiterversicherung in der Rentenkasse	Fakultative Rentenversicherung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antragsteller muss nachweislich 12 Monate innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Verlust der Pflichtversicherung pflichtversichert gewesen sein. (Im Falle einer Versicherung im Ausland bitte die zuständige Rentenkasse angeben). 2. Der Antragsteller muss den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Verlust der Pflichtversicherung einreichen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antragsteller muss ein positives Gutachten des medizinischen Kontrolldienstes der Sozialversicherungen erhalten. 2. Der Antragsteller muss nachweislich 12 Monate pflichtversichert gewesen sein. 3. Der Antragsteller muss die berufliche Tätigkeit aus familiären Gründen einschränken oder aufgeben : <ul style="list-style-type: none"> • im Fall von Heirat • im Fall von Erziehung eines minderjährigen Kindes • im Fall von Pflege einer Person, die als pflegebedürftig eingestuft wurde. 4. Der Antragsteller darf das Alter von 65 Jahren nicht überschritten haben. 5. Der Antragsteller darf kein Anrecht auf eine persönliche Rente haben.

Dem Versicherten vorbehaltene Möglichkeiten:

- Beginn der Versicherung:

Die Rentenversicherung beginnt im Prinzip am ersten Tag des Monats nachdem der Antrag eingereicht wurde. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, den Beginn der Versicherung auf den ersten Tag des Monats nach Verlust der Pflichtversicherung oder der Einschränkung der beruflichen Tätigkeit festzulegen.

- Monatliche Beitragsbemessungsgrundlage:

Im Prinzip darf die Beitragsbemessungsgrundlage weder niedriger als der soziale Mindestlohn noch höher als der fünffache soziale Mindestlohn sein. Während eines Zeitraums von insgesamt maximal 60 Versicherungsmonaten in seiner Versicherungslaufbahn kann der Versicherte jedoch beantragen, dass die Beitragsbemessungsgrundlage auf ein Drittel des sozialen Mindestlohns herabgesetzt wird.

Abgesehen von dieser Möglichkeit kann der Versicherte die Beitragsbemessungsgrundlage frei festlegen, jedoch weder unter den sozialen Mindestlohn noch über seine persönliche Höchstbeitragsbemessungsgrundlage. Diese setzt sich aus dem Durchschnitt der 5 höchsten jährlichen beitragspflichtigen Löhne der Versicherungslaufbahn zusammen und kann gegebenenfalls bis zum doppelten sozialen Mindestlohn angehoben werden.

Sonderfälle:

- *Beamte des Übergangsregimes (die den Dienst vor dem 31. Dezember 1998 aufgenommen haben) haben die Möglichkeit, die Beitragsbemessungsgrundlage bis zu ihrer persönlichen Höchstbeitragsbemessungsgrundlage festzulegen. Diese besteht aus dem letzten rentenpflichtigen Gehalt (bei Vollzeitarbeit), das vor dem Eintritt in die freiwillige Rentenzahlung ausbezahlt worden ist, und kann gegebenenfalls bis zum zweifachen sozialen Mindestlohn angehoben werden. Im Falle einer Zusatzversicherung wird die Differenz zwischen diesem Gehalt und dem neuen Gehalt in Betracht gezogen.*
- *Abgeordnete haben die Möglichkeit die Beitragsbemessungsgrundlage bis maximal zum Betrag ihrer Abgeordnetendiät festzulegen.*
- *Versicherte, die für eine internationale Institution arbeiten und diesbezüglich keinem Statut unterliegen das eine periodisch ausbezahlte Pension vorsieht, haben die Möglichkeit die Beitragsbemessungsgrundlage bis maximal zum Betrag des Lohnes, den sie während des Jahres vor dem Beitragsjahr verdient haben, festzulegen.*

Im Falle einer Zusatzversicherung beinhaltet die gewählte Beitragsbemessungsgrundlage diejenige der Pflichtversicherung. Die diesbezügliche jährliche Abrechnung wird automatisch durch den CCSS vorgenommen.

Die gewählte Beitragsbemessungsgrundlage gilt für die darauffolgenden Jahre. Soll die Beitragsbemessungsgrundlage geändert werden, ist diese Änderung jeweils schriftlich bis spätestens zum 31. Januar einzureichen.

Berechnung der Beiträge:

Der Beitragssatz beträgt 16%.

Die Beiträge werden monatlich per Rechnung des CCSS eingefordert. Im Falle einer Zusatzversicherung trägt eine nachträgliche Regularisierung den Beiträgen Rechnung die im Rahmen der Pflichtversicherung eingezahlt worden sind.

Ende der Versicherung:

Die Versicherung kann schriftlich vom Versicherten gekündigt werden oder entfällt bei Nichtbezahlung der Beiträge innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum der per Einschreiben erfolgten Zahlungsaufforderung.

Die Versicherung wird rückwirkend auf den ersten Tag des Monats für welchen die Beiträge nicht vollständig eingezahlt wurden gekündigt. Es werden ausschließlich die Monate für die Versicherungslaufbahn angerechnet, für die geschuldeten Beiträge eingezahlt wurden.

Kontakt:

Die Abteilung der freiwilligen Versicherungen der Zentralstelle der Sozialversicherungen steht Ihnen für alle weiteren Auskünfte zur Verfügung.

Telefon: 40141 – 3500

Schalter: 125, route d'Esch in Luxemburg / Hollerich

Öffnungszeiten: von 8.00 bis 16.00 Uhr

Zu Auskünften, die die Leistungen (z. Bsp.: Pensionsberechnung, Babyjahr,..) betreffen, bitten wir Sie, sich an die zuständige Kasse oder Verwaltung zu wenden:

Allgemeines System der Rentenversicherung: Nationale Rentenversicherung, L-2096 Luxemburg, www.cnap.lu

Spezielle Pensionssysteme:

- Für Staatsbeamte:
Personalverwaltung des Staates, BP 1204, L-1012 Luxemburg, Tel.: 2478 3200, www.fonction-publique.public.lu
- Für Mitarbeiter der CFL:
Nationale Eisenbahngesellschaft, BP 1803, L-1018 Luxemburg, Tel.: 4990 3343, www.cfl.lu
- Für Gemeindebeamte oder –angestellte:
Vorsorgekasse der Kommunalbeamten und -Angestellten, 20, av. Emile Reuter, L-2420 Luxemburg, Tel.: 45 02 01 1, www.cpfec.lu
- Für Mitarbeiter der BCL:
Zentralbank von Luxemburg, 2, boulevard Royal, L-2983 Luxemburg, Tel.: 4774 1, www.bcl.lu